

04.05.21

Verordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Aktuelle Entwicklungen insbesondere in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga führen zu Wettkämpfen, die nach 20.00 Uhr beginnen. Die 18. BImSchV deckt diese Entwicklungen nicht hinreichend ab. Aus diesem Grund ist eine Flexibilisierung der Verordnung in Form kleinerer Anpassungen erforderlich.

Zur Vermeidung von lärmschutzrechtlichen Problemen ist es erforderlich, den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde nach hinten zu verschieben. Gleichzeitig ist dabei zu gewährleisten, dass eine 8-stündige Nachtzeit erhalten bleibt. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) enthält bereits eine solche Regelung.

Durch den neuen Absatz 5a Satz 1 und 2 soll in Anlehnung an Nummer 6.4 TA Lärm die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung geschaffen werden, insbesondere, weil Wettkämpfe nicht immer vor 22.00 Uhr beendet werden können. Deshalb soll der Beginn der Nachtzeit um eine Stunde auf 23.00 Uhr verschoben und gleichzeitig die Ruhezeit gemäß Satz 3 um eine Stunde bis 23.00 Uhr verlängert werden. Bei der Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen spricht für die Zulässigkeit der Nachtzeitverschiebung, dass hierdurch eine Angleichung der Beurteilungszeiten nach der TA-Lärm erfolgt. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist eine Rechtfertigung notwendig, z. B. warum ein Wettkampf nicht früher enden kann.

Satz 4 soll sicherstellen, dass auch für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga die Ruhezeitenregelung für seltene Ereignisse nach Absatz 5 gelten.

B. Lösung

Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

04.05.21

Verordnungsantrag
des Landes Schleswig-Holstein**Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)**Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident

Kiel, 4. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesra-
tes auf die Tagesordnung der 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 zu setzen und anschlie-
ßend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Günther

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Nach § 5 Absatz 5 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5a angefügt:

„Die Nachtzeit kann bei Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga an bis zu vier Veranstaltungen im Jahr um eine Stunde hinausgeschoben werden, soweit dies unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. In diesem Fall verlängert sich die Ruhezeit um eine Stunde. Eine achtstündige Nachruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Für Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga innerhalb der Ruhezeit sind die Vorschriften für seltene Ereignisse nach Absatz 5 zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch den neuen Absatz 5a Satz 1 und 2 soll in Anlehnung an Nummer 6.4 TA Lärm die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung geschaffen werden, insbesondere, weil Wettkämpfe nicht immer vor 22.00 Uhr beendet werden können, wie z.B. Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga. Deshalb soll der Beginn der Nachtzeit um eine Stunde auf 23.00 Uhr verschoben und gleichzeitig die Ruhezeit gemäß Satz 3 um eine Stunde bis 23.00 Uhr verlängert werden. Bei der Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen spricht für die Zulässigkeit der Nachtzeitverschiebung, dass hierdurch eine Angleichung der Beurteilungszeiten nach der TA-Lärm erfolgt. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist eine Rechtfertigung notwendig, z. B. warum ein Wettkampf nicht früher enden kann.

Satz 4 soll sicherstellen, dass auch für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga die Ruhezeitenregelung für seltene Ereignisse nach Absatz 5 gelten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.